

ETH-Beschwerdekommision

Commission de recours interne
des écoles polytechniques fédérales

Commissione di ricorso
dei politecnici federali

Cumissiu da recurs
da las scolas politecnicas federalas

Verfahren Nr. 5921

Entscheid vom 20. Oktober 2022

Mitwirkende:

die Kommissionsmitglieder

Barbara Gmür; Präsidentin
Beatrix Schibli; Vizepräsidentin
Simone Deparis
Anne Dorthe
Jonas Philippe
Dieter Ramseier
Thomas Vogel

Juristischer Sekretär

Rafael Zünd

in Sachen

Parteien

A. _____
Beschwerdeführer

gegen

Eidgenössische Technische Hochschule Zürich (ETH Zürich),
vertreten durch B. _____,
Beschwerdegegnerin

Gegenstand

Arbeitszeugnis
(Verfügung der ETH Zürich vom 12. November 2021)

Sachverhalt:

- A. A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) war vom (...) bis am (...) bei der ETH Zürich (nachfolgend: Beschwerdegegnerin) als Oberassistent – unter Prof. C._____ – in einem befristeten Anstellungsverhältnis am Departement (...) beschäftigt. Am 20. Januar 2021 wurde dem Beschwerdeführer das Arbeitszeugnis zugestellt. Mit diesem Entwurf war der Beschwerdeführer nicht einverstanden. Auch mit einer überarbeiteten Version des Arbeitszeugnisses zeigte sich der Beschwerdeführer nicht einverstanden. Infolgedessen verfügte die Beschwerdegegnerin am 12. November 2021 das Arbeitszeugnis förmlich (Urk. 1.2).
- B. Gegen diese Verfügung erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 13. Dezember 2021 fristgerecht Beschwerde (Urk. 1, Urk. 1.1 – Urk. 1.7) bei der ETH-Beschwerdekommision (ETH-BK). Er stellte folgende Rechtsbegehren:
- «1. Ziff. 3 und 4 der Verfügung vom 12. November 2021 seien aufzuheben und wie folgt abzuändern: «During his time at the institute A._____ demonstrated his high potential as a scientist and showed distinct creativity and analytic expertise with a strong ability to work independently.»
 2. Ziff. 5 der Verfügung vom 12. November 2021 sei aufzuheben und wie folgt abzuändern: ««In all assigned tasks, whether of scientific or organizational nature, A._____ proved to be a diligent, approachable and flexible employee.
 3. Ziff. 6 der Verfügung vom 12. November 2021 sei aufzuheben und wie folgt abzuändern: «The manuscripts published by A._____ as a first author were based on his own ideas and he designed the experimental studies independently.»
 4. Ziff. 7 der Verfügung vom 12. November 2021 sei aufzuheben und wie folgt abzuändern: «His quantitative and qualitative performance always met our expectations, even when the workload was high.»

5. Ziff. 8 der Verfügung vom 12. November 2021 sei aufzuheben und wie folgt abzuändern: «His scientific qualities and the ability to work in a team was also positively noticed by our scientific partners in Switzerland and all other members of the group.»
 6. Das Ausstellungsdatum des Arbeitszeugnisses sei auf den 31. August 2020 anzupassen.
 7. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MwSt.) zulasten der Beschwerdegegnerin. »
- C. Mit prozessleitender Verfügung vom 14. Dezember 2021 (Urk. 2) wurde der Eingang der Beschwerde vom 13. Dezember 2021 bestätigt. Sodann wurde das Doppel der Beschwerde mitsamt Beilagen der Beschwerdegegnerin zugestellt und diese dazu aufgefordert, innert 30 Tagen eine Beschwerdeantwort einzureichen. Die Beschwerdegegnerin wurde ausserdem darauf aufmerksam gemacht, dass sie die angefochtene Verfügung bis zu ihrer Vernehmlassung in Wiedererwägung ziehen kann.
- D. Mit Beschwerdeantwort vom 17. Januar 2022 (Urk. 3, Urk. 3.1) stellte die Beschwerdegegnerin folgende Anträge:
- «1. Die Anträge des Beschwerdeführers vom 13.12.2021 seien abzuweisen, soweit die Beschwerdegegnerin nicht ihrerseits bereit ist, erneute Anpassungen im Arbeitszeugnis vorzunehmen (vgl. Formulierungsvorschläge und Erwägungen zu den Anträgen 1, 3 und 5).
 2. Unter Kostenfolge zu Lasten des Beschwerdeführers »
- Das Doppel der Beschwerdeantwort mitsamt Beilage wurde dem Beschwerdeführer mit prozessleitender Verfügung vom 20. Januar 2022 (Urk. 4) zugestellt. Zugleich wurde festgestellt, dass die Beschwerdegegnerin sich bereit erklärt habe, mehrere Anträge des Beschwerdeführers gutzuheissen und auch Gegenvorschläge formuliert habe. Dem Beschwerdeführer wurde eine Frist von 20 Tagen gewährt, um darauf zu replizieren.
- E. Mit Replik vom 10. Februar 2022 (Urk. 5, Urk. 5.1) lehnte der Beschwerdeführer die von der Beschwerdegegnerin gemachten Vorschläge mehrheitlich ab und hielt an den in

der Beschwerde gemachten Ausführungen fest. Das Doppel der Replik samt Beilage wurde der Beschwerdegegnerin mit prozessleitender Verfügung vom 14. Februar 2022 (Urk. 6) zugestellt. Zudem wurde festgestellt, dass sich die Parteien über den Antrag 5 zu Ziff. 8 der angefochtenen Verfügung einigen konnten. Der Beschwerdegegnerin wurde eine Frist von 20 Tagen gewährt, um eine allfällige Duplik einzureichen.

- F. Mit Eingabe vom 17. März 2022 (Urk. 9) verzichtete die Beschwerdegegnerin auf eine Duplik. Diese Eingabe wurde dem Beschwerdeführer mit prozessleitender Verfügung vom 21. März 2022 (Urk. 10) zur Kenntnis gebracht. Den Parteien wurde mitgeteilt, dass die ETH-BK den Schriftenwechsel als abgeschlossen und die Angelegenheit als spruchreif betrachte.

In der Folge gingen keine weiteren Eingaben mehr ein. Auf den Inhalt der Parteieingaben wird, soweit entscheidwesentlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

Die ETH-Beschwerdekommision zieht in Erwägung:

1. Gemäss Art. 37 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz; SR 414.110) sowie Art. 17 Abs. 2 ETH-Gesetz i.V.m. Art. 62 Abs. 1 der Verordnung des ETH-Rates vom 15. März 2001 über das Personal im Bereich der Eidgenössischen Technischen Hochschulen (PVO-ETH; SR 172.220.113) beurteilt die ETH-BK Beschwerden gegen Verfügungen der ETH und der Forschungsanstalten im Bereich des Personalrechts. Der angefochtene Akt der Beschwerdegegnerin betreffend Arbeitszeugnis vom 12. November 2021 (Urk. 1.2) ist eine Verfügung im Sinne von Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021). Es liegt insofern ein zulässiges Anfechtungsobjekt vor. Der Beschwerdeführer ist beschwerdelegitimiert, da er (Bst. a) am vorinstanzlichen Verwaltungsverfahren teilgenommen hat, (Bst. b) durch die angefochtene Verfügung besonders berührt ist und (Bst. c) ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung der Verfügung hat (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde vom 13. Dezember 2021 (Urk. 1) ist mithin einzutreten (Art. 50 und Art. 52 VwVG).
2. Die ETH-BK überprüft die angefochtene Verfügung mit folgender Kognition: Neben der Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Überschreitung, Unterschreitung oder Missbrauch des Ermessens (Art. 49 Bst. a VwVG; vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-6076/2016 vom 16. Oktober 2017 E. 5.3), kann auch die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts (Art. 49 Bst. b VwVG) sowie die Rüge der Unangemessenheit (Art. 49 Bst. c VwVG) geltend gemacht werden. Die ETH-BK hat die angefochtene Verfügung mithin nicht nur auf Rechtsfehler hin zu überprüfen, sondern auch dahingehend, ob die Vorinstanz eine dem Sachverhalt adäquate Lösung getroffen hat. Trotzdem weicht die ETH-BK bei der Beurteilung der Angemessenheit von Arbeitszeugnissen nur mit einer gewissen Zurückhaltung von der vorinstanzlichen Auffassung ab – zumal die Beschwerdegegnerin als frontnähere Behörde diesbezüglich über bessere Sachkenntnisse verfügt und es dabei um eine Leistungsbeurteilung geht, welche immer gewisse subjektive Elemente aufweist (vgl. dazu Urteil des

Bundesverwaltungsgerichts A-2021/2019 vom 18. September 2019 E. 2; Urteil des Bundesgerichts 2C_941/2020 vom 8. Juli 2021 E. 3.2.5; BGE 133 II 35 E. 3; TSCHANNEN/ZIMMERLI/MÜLLER, Allgemeines Verwaltungsrecht, 4. Aufl. 2014, S. 220 Rz. 22; KIENER/RÜTSCHKE/KUHN, Öffentliches Verfahrensrecht, 3. Aufl. 2021, S. 335 Rz. 1535).

3. Die ETH-BK stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest (Untersuchungsgrundsatz, Art. 12 VwVG) und wendet das Bundesrecht von Amtes wegen an. Sie beschränkt sich in der Regel jedoch darauf, den Entscheid nur hinsichtlich in der Sache vorgebrachter Rügen zu überprüfen (sog. Rügeprinzip). Von den Parteien nicht aufgeworfene Rechtsfragen werden nur geprüft, wenn hierzu aufgrund der Parteivorbringen oder anderer sich aus den Akten ergebender Anhaltspunkte hinreichender Anlass besteht (vgl. BGE 119 V 347 E. 1a; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-5113/2014 vom 11. Dezember 2014 E. 2.1 je mit Hinweisen).

4. Fraglich ist zunächst, wie die teilweise Einigung der Parteien über den Antrag 5 zu Ziff. 8 der angefochtenen Verfügung sowie über das Datum des Arbeitszeugnisses zu behandeln ist.

Die gütliche Einigung ist in Art. 33b VwVG geregelt. Gemäss dieser Norm muss die Beschwerdeinstanz eine gütliche Einigung zum Inhalt einer Verfügung machen, damit diese rechtswirksam wird (Art. 33b Abs. 4 VwVG; PFISTERER, VwVG Kommentar, 2. Aufl. 2019, N. 25 zu Art. 33b VwVG; KIENER/RÜTSCHKE/KUHN, a.a.O., S. 169 Rz. 796). Die Verfügung soll den Wortlaut der erzielten Einigung im Falle der Genehmigung möglichst exakt wiedergeben (PFISTERER, a.a.O., N. 174 zu Art. 33b VwVG). Damit überhaupt eine Einigung erzielt werden kann, ist erforderlich, dass die Behörde über einen gewissen Ermessens- bzw. Beurteilungsspielraum verfügt (KIENER/RÜTSCHKE/KUHN, a.a.O., S. 169 Rz. 798). Im Idealfall sollen die Parteien in der Einigung auf die Ergreifung von ordentlichen Rechtsmitteln verzichten und die Kostenverteilung regeln (vgl. Art. 33b Abs. 1 VwVG). Dies steht jedoch in der Dispositionsfreiheit der Parteien (PFISTERER, a.a.O., N. 121 zu Art. 33b VwVG), zumal das Beschwerdeverfahren grundsätzlich von der Dispositionsmaxime beherrscht wird (vgl. zur Geltung der Dispositionsmaxime im Beschwerdeverfahren: HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht,

8. Aufl. 2020, S. 222 Rz. 987). Selbst wenn eine Einigung vorliegt, muss die Beschwerdeinstanz diese vollumfänglich überprüfen. Eine Gesetzesgrundlage für eine beschränkte summarische Überprüfung fehlt (PFISTERER, a.a.O., N. 164 zu Art. 33b VwVG).

- 4.1 In der Beschwerdeantwort vom 17. Januar 2022 (Urk. 3) hat sich die Beschwerdegegnerin teilweise mit der im Rechtsbegehren 5 der Beschwerde vom 13. Dezember 2021 (Urk. 1) beantragten Änderung einverstanden erklärt. Sie hat sich dazu bereit erklärt, den entsprechenden Satz wie folgt mit «positively» zu ergänzen: «His scientific qualities and ability to work in a team were also positively noticed by our scientific partners in Switzerland and the members of our institute.» In Ziffer 6 der Replik vom 10. Februar 2022 (Urk. 5) hat der Beschwerdeführer bekräftigt, dass er mit dieser Änderung zu seinen Gunsten einverstanden ist.

Wie bereits in Erwägung 2 dargetan, weicht die ETH-BK bei derart subjektiven Leistungsbewertungen nur mit Zurückhaltung von der Einschätzung der Vorinstanz ab. Die Beschwerdegegnerin hat sich mit dieser Änderung einverstanden erklärt, weshalb die ETH-BK davon ausgehen darf, dass diese Formulierung im Arbeitszeugnis mit der Wahrheitspflicht im Einklang steht. Sodann steht ausser Frage, dass die vereinbarte Ergänzung des Arbeitszeugnisses als wohlwollender zu qualifizieren ist als die ursprüngliche Formulierung (vgl. zur Wahrheitspflicht sowie zur Pflicht, ein Arbeitszeugnis wohlwollend zu formulieren: BGE 144 II 345 E. 5.2.1). Es liegen demnach keine Anzeichen für eine rechtswidrige Einigung vor, weshalb die Einigung im Entscheiddispositiv zu genehmigen ist.

- 4.2 Sodann hat der Beschwerdeführer im Rechtsbegehren 6 der Beschwerde vom 13. Dezember 2021 (Urk. 1) beantragt, das Ausstellungsdatum des Arbeitszeugnisses auf den 31. August 2020 anzupassen. In der Beschwerdeantwort vom 17. Januar 2022 (Urk. 3) hat sich die Beschwerdegegnerin mit dieser Anpassung einverstanden erklärt (vgl. Urk. 3, S. 4).

Das im Arbeitszeugnis zu erwähnende Enddatum ist das rechtliche Enddatum des Arbeitsverhältnisses (STREIFF/VON KAENEL/RUDOLPH, Arbeitsvertrag Praxiskommentar,

7. Aufl. 2012, N. 5b zu Art. 330a OR). Es ist unbestritten, dass das Arbeitsverhältnis des Beschwerdeführers am 31. August 2020 endete. Demzufolge erweist sich das von ihm beantragte Datum gemäss Rechtsbegehren 6 der Beschwerde (Urk. 1) als juristisch korrekt. Die Einigung ist dementsprechend im Dispositiv zu genehmigen. Die Beschwerdegegnerin hat die vereinbarten Änderungen des Arbeitszeugnisses (vgl. Ziffer 1 des Dispositivs) innert 30 Tagen seit Rechtskraft des vorliegenden Entscheids vorzunehmen und dem Beschwerdeführer das überarbeitete Arbeitszeugnis zukommen zu lassen.

4.3 Die Parteien haben im Rahmen ihrer Einigung weder eine Kostenverteilung noch einen Rechtsmittelverzicht vereinbart (Art. 33b Abs. 1 VwVG). Dies hindert eine Genehmigung der erzielten Einigung jedoch nicht, zumal die Parteien im Rahmen der Dispositionsmaxime grundsätzlich selbst über den Inhalt ihrer Einigung verfügen dürfen (vgl. die vorangehende Erwägung 4). Da die Einigung gemäss den vorangehenden Erwägungen 4.1 und 4.2 zu genehmigen ist (Art. 33b Abs. 4 VwVG), wird das Beschwerdeverfahren diesbezüglich gegenstandslos und ist im entsprechenden Umfang abzuschreiben.

5. Materiell-rechtlich geht es vorliegend um einen Anspruch aus öffentlich-rechtlichem Arbeitsverhältnis einer autonomen Anstalt des Bundes (Art. 2 Abs. 3 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 [RVOG; SR 172.010] i.V.m. Art. 5 Abs. 1 ETH-Gesetz). Anwendbar ist demnach das Bundespersonalgesetz (Art. 2 Abs. 1 Bst. e des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 2000 [BPG; SR 172.220.1]). Art. 6 Abs. 2 BPG hält fest, dass für das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis sinngemäss die einschlägigen Bestimmungen des Obligationenrechts (OR; SR 220) gelten, soweit das BPG nichts Abweichendes bestimmt. Zum Arbeitszeugnis enthält das BPG keine eigenen Normen, weshalb Art. 330a OR sinngemäss anwendbar ist. Dementsprechend darf die Rechtsprechung sowie die Rechtslehre zu Art. 330a OR ebenfalls sinngemäss herangezogen werden.

Nach Art. 330a Abs. 1 OR kann der Arbeitnehmer jederzeit vom Arbeitgeber ein Zeugnis verlangen, das sich über die Art und Dauer des Arbeitsverhältnisses sowie über seine Leistungen und sein Verhalten ausspricht. Vollzeugnisse sollen einerseits das berufliche

Fortkommen des Arbeitnehmers fördern und deshalb wohlwollend formuliert sein. Andererseits sollen sie zukünftigen Arbeitgebern ein möglichst getreues Abbild von Tätigkeit, Leistung und Verhalten des Arbeitnehmers geben, weshalb der Inhalt vollständig und wahr sein muss (BGE 144 II 345 E. 5.2.1; 136 III 510 E. 4.1; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-2568/2020 vom 2. November 2020 E. 3.4.1; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-2021/2019 vom 18. September 2019 E. 3.2). Die Formulierungen und exakte Wortwahl des Arbeitszeugnisses sind dem Arbeitgeber überlassen. Der Arbeitnehmer hat namentlich keinen Anspruch auf eine bestimmte Formulierung. Der Arbeitgeber ist nicht dazu verpflichtet, gewünschte Formulierungen vom Arbeitnehmer zu übernehmen (BGE 144 II 345 E. 5.2.3 mit zahlreichen Hinweisen; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-2021/2019 vom 18. September 2019 E. 3.6). Mit anderen Worten ist eine gewählte Formulierung des Arbeitgebers bzw. der Anstellungsbehörde erst dann im Sinne des Arbeitnehmers zu ändern, wenn sie nicht wahrheitsgemäss, nicht vollständig oder nicht wohlwollend ist. Dies gilt es im Nachfolgenden für alle vom Beschwerdeführer angebehrten Änderungen zu überprüfen.

Im vorliegenden Verfahren gilt zwar der Untersuchungsgrundsatz (Art. 12 VwVG), weshalb die ETH-BK den Sachverhalt von Amtes wegen erstellt. Bleibt jedoch eine Tatsache unbewiesen, aus welcher eine Partei Rechte ableitet, hat diese Partei die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen (Art. 8 des Zivilgesetzbuches [ZGB; SR 210]). Betreffend die angebehrten Änderungen trägt dementsprechend der Beschwerdeführer die Beweislast. Die Beschwerdegegnerin hat indes bei der Erstellung des Sachverhalts mitzuwirken. Für vom Beschwerdeführer substantiiert bestrittene Inhalte des Arbeitszeugnisses trägt sodann die Beschwerdegegnerin die Beweislast (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-2021/2019 vom 18. September 2019 E. 3.7).

- 5.1 Im Rechtsbegehren 1 der Beschwerde vom 13. Dezember 2021 (Urk. 1) beantragt der Beschwerdeführer, den Satz «During his time at the institute A._____ demonstrated his high potential as a scientist and showed distinct creativity, analytic expertise and independence.» wie folgt abzuändern: «During his time at the institute A._____

demonstrated his high potential as a scientist and showed distinct creativity and analytic expertise with a strong ability to work independently».

- 5.1.1 Neben der vom Beschwerdeführer unterstrichenen Änderung, hat er im Rechtsbegehren 1 auch seinen Vornamen ergänzt. Nach Auffassung der ETH-BK handelt es sich dabei aber offenbar um einen Zitierfehler, zumal ansonsten einheitlich von «A. _____» gesprochen wird. Ohnehin wäre diese gewünschte Änderung abzulehnen, da der exakte Wortlaut im Ermessen der Beschwerdegegnerin liegt (vgl. die vorangehende Erwägung 5). Zu prüfen bleibt jedoch, ob die im Arbeitszeugnis gewählte Formulierung bezüglich der selbständigen bzw. unabhängigen Arbeitsweise des Beschwerdeführers nicht wohlwollend oder unwahr ist.
- 5.1.2 Der Beschwerdeführer bringt in seiner Beschwerde (Urk. 1) zusammengefasst vor, die Formulierung «independence» sei schwach und bringe nicht hinreichend zum Ausdruck, dass er über die ausgeprägte Kompetenz verfüge, selbständig zu arbeiten. Als wissenschaftlicher Mitarbeiter werde diese Fähigkeit vorausgesetzt und zeige sich vorliegend durch die zahlreichen von ihm durchgeführten Studien und publizierten Artikel.
- 5.1.3 Gemäss der Formulierung der Beschwerdegegnerin im Arbeitszeugnis hat der Beschwerdeführer «distinct (...) independence» gezeigt. Das Wort «distinct» wird mit deutlich bzw. eindeutig übersetzt (<https://de.pons.com/übersetzung/englisch-deutsch/distinct>, besucht am 14. September 2022). Der Beschwerdeführer zeigte nach der Aussage der Beschwerdegegnerin mithin eine deutliche Selbständigkeit bzw. Unabhängigkeit oder eine eindeutig selbständige Arbeitsweise bzw. eine eindeutig unabhängige Arbeitsweise. Insofern kann dem Beschwerdeführer nicht gefolgt werden, sofern er behauptet, es handle sich dabei um eine nicht wohlwollende Formulierung. Mit dem Wort «distinct» hat die Beschwerdegegnerin ihre positive Aussage über den Beschwerdeführer verstärkt. Die Beschwerdegegnerin bringt in ihrer Beschwerdeantwort sodann vor, der Beschwerdeführer habe zwar Unabhängigkeit gezeigt, aber nicht mehr als andere Wissenschaftler auf seinem Niveau (Urk. 3, S. 2). Diese Behauptung bestreitet der Beschwerdeführer in seiner Replik vom 10. Februar 2022 (Urk. 5) nicht substantiiert. Er

bringt lediglich vor, er verfüge «insgesamt über die Kompetenz, selbständig zu arbeiten». Damit bestätigt er quasi die Aussage der Beschwerdegegnerin implizit. Demzufolge stellt die ETH-BK auf die Angabe der Beschwerdegegnerin ab. Die von der Beschwerdegegnerin gewählte Formulierung erweist sich als wahr und wohlwollend, weshalb die entsprechende Rüge unbegründet ist.

- 5.2 Im Rechtsbegehren 2 der Beschwerde vom 13. Dezember 2021 (Urk. 1) beantragt der Beschwerdeführer, den Satz «In his assigned tasks, whether of a scientific or organizational nature, A._____ proved to be a diligent, flexible and approachable employee» wie folgt abzuändern: «In all assigned tasks, whether of scientific or organizational nature, A._____ proved to be a diligent, approachable and flexible employee».
- 5.2.1 Aus der Beschwerdebegründung erhellt, dass der Beschwerdeführer lediglich die Wahl des Wortes «his» bemängelt, nicht aber die zweite unterstrichene Passage («A._____»). Der Beschwerdeführer bringt vor, dass «all» stärker als «his» betonen würde, dass er seine Aufgaben stets als fleissiger, aufgeschlossener und flexibler Mitarbeiter wahrgenommen habe (Urk. 1). Dem hält die Beschwerdegegnerin zusammengefasst entgegen, das Wort «his» sei vollumfassend. Falls «all» als stärkend empfunden werde, würde sie dies ablehnen. Der Beschwerdeführer habe die genannten Eigenschaften nicht in allen Situationen gezeigt (Urk. 3).
- 5.2.2 Die Ausführungen der Beschwerdegegnerin, er habe die genannten Eigenschaften nicht in allen Situationen gezeigt, bestreitet der Beschwerdeführer in seiner Replik nicht explizit (Urk. 5). Sodann ist der Beschwerdegegnerin zuzustimmen, soweit sie geltend macht, das Wort «his» sei vollumfassend. Wird im Arbeitszeugnis davon gesprochen, dass der Arbeitnehmer die ihm zugewiesenen Aufgaben («his assigned tasks») mit den erwähnten Eigenschaften erledigt habe, so gilt dies für sämtliche ihm zugeteilten Aufgaben. Infolgedessen erscheinen die Wörter «his» und «all» austauschbar. Damit erweist sich die Formulierung zugleich als wohlwollend. Da der Arbeitnehmer – wie bereits dargelegt – keinen Anspruch auf eine beliebige Wortwahl hat (vgl. die vorangehende Erwägung 5), erweist sich seine Rüge als unbegründet.

- 5.3 Im Rechtsbegehren 3 der Beschwerde vom 13. Dezember 2021 (Urk. 1) beantragt der Beschwerdeführer, das Arbeitszeugnis mit dem Satz «The manuscripts published by A._____ as a first author were based on his own ideas and he designed the experimental studies independently» zu ergänzen. Er begründet dies zusammengefasst wie folgt: Aus den vom ihm publizierten Artikeln gehe hervor, dass er der Hauptautor gewesen sei und der Research für die Studien auf seinen Ideen basiert habe. Er habe somit einen massgebenden Beitrag sowohl als Wissenschaftler wie auch als Autor geleistet, wie dies aus den beigelegten Artikeln hervorgehe. Der Abschnitt über den Beitrag des Autors im PNAS-Artikel (Urk. 1.4) besage eindeutig, dass er die Forschungsarbeit selbständig abgezeichnet habe. Ausserdem habe er den Materialia-Artikel (Urk. 1.3) nach der Diskussion über die Autorenschaft ohne den Namen von Prof. C._____ veröffentlichen können. Damit habe er den Beweis erbracht, dass er Anspruch auf eben diese Erwähnung im Arbeitszeugnis habe.
- 5.3.1 In der Beschwerdeantwort vom 17. Januar 2022 (Urk. 3) nahm die Beschwerdegegnerin wie folgt dazu Stellung: Dieser neue Formulierungsvorschlag sei präziser formuliert und für die Professur grundsätzlich so annehmbar. Sie sei bereit, die Aussage leicht adaptiert im 3. Absatz am Ende der ersten Seite des Arbeitszeugnisses einzufügen («Of particular importance are two manuscripts, published in the high-level journals PNAS (in [...]) and Advanced Science (in [...]), where A._____ has been the lead author, bringing in own ideas and designing experiments with a strong ability of independence.»).
- 5.3.2 Zunächst gilt es festzuhalten, dass die Beschwerdegegnerin der ihr obliegenden Mitwirkungspflicht bezüglich dieser Ergänzung des Arbeitszeugnisses nicht hinreichend nachkommt. Sie legt nicht dar, inwiefern die vom Beschwerdeführer behaupteten Tatsachen, der Research für die Studien habe auf seinen Ideen basiert bzw. er habe die Forschungsarbeit selbständig abgezeichnet, unzutreffend sind. Vielmehr gibt sie sogar zu, dass sein Formulierungsvorschlag in dieser Form grundsätzlich annehmbar sei. Sodann legte der Beschwerdeführer die beiden angesprochenen Fachzeitschriftenartikel ins Recht. In der Autorenbeschreibung im Artikel «(...)» (Urk. 1.4; S. 1) findet sich folgende Formulierung: «A. designed research». Daraus erhellt, dass er für die Konzeption

der Forschung alleine zuständig war bzw. dass er das Studiendesign selbständig entworfen hat. Ebenfalls zutreffend ist, dass der Beschwerdeführer der Hauptautor des Artikels «(...)» (Urk. 1.3) ist und er den Artikel ohne Nennung von Prof. C._____ publiziert hat. Dementsprechend erachtet die ETH-BK die vom Beschwerdeführer behaupteten Tatsachen als bewiesen, weshalb er grundsätzlich Anspruch auf die von ihm angeforderte Ergänzung des Arbeitszeugnisses hat. Zu prüfen bleibt lediglich noch, ob die von der Beschwerdegegnerin vorgeschlagene alternative Formulierung derjenigen des Beschwerdeführers entspricht, da er in diesem Fall keinen Anspruch darauf hätte, dass die von ihm gewünschte Formulierung berücksichtigt wird (vgl. dazu die vorangehende Erwägung 5).

- 5.3.3 Während die vom Beschwerdeführer gewünschte Formulierung «(...) he designed the experimental studies independently» zum Ausdruck bringt, dass er die Studiendesigns selbständig entworfen hat, lässt die von der Beschwerdegegnerin vorgeschlagene Formulierung («[...] bringing in own ideas and designing experiments with a strong ability of independence») Raum für andere Interpretationen. Die von der Beschwerdegegnerin verwendete Formulierung kann auch dahingehend verstanden werden, dass weitere Personen an der Erarbeitung der Studiendesigns beteiligt waren. Zumindest geht daraus nicht explizit hervor, dass der Beschwerdeführer die Studiendesigns selbständig entworfen hat. Wie insbesondere aus der Urk. 1.4 hervorgeht, hat der Beschwerdeführer die Forschung selbständig designt. Demzufolge erweist sich die vom Beschwerdeführer vorgeschlagene Formulierung als präziser. Im Sinne der Grundsätze der Vollständigkeit und der Wahrheit ist die Rüge des Beschwerdeführers in diesem Punkt mithin begründet, weshalb die Beschwerdegegnerin das Arbeitszeugnis – innert 30 Tagen seit Rechtskraft des vorliegenden Entscheids – entsprechend zu ergänzen hat (vgl. Ziffer 3 des Dispositivs).
- 5.4 Im Rechtsbegehren 4 der Beschwerde vom 13. Dezember 2021 (Urk. 1) beantragt der Beschwerdeführer, den folgenden Satz mit «always» zu ergänzen: «His quantitative and qualitative performance always met our expectations, even when the workload was

high». Er begründet dies wie folgt: Aus den Mitarbeiterbeurteilungen gehe hervor, dass er die Erwartungen der Beschwerdegegnerin stets erfüllt oder sogar übertroffen habe.

Die Beschwerdegegnerin erklärte sich in ihrer Beschwerdeantwort vom 17. Januar 2022 (Urk. 3) aus Gründen der Wahrheitspflicht nicht mit dieser Ergänzung einverstanden. Die Leistungen des Beschwerdeführers hätten nicht immer den Erwartungen des Professors entsprochen, gerade was die Präsentation der schriftlichen Arbeiten des Beschwerdeführers betroffen habe. Im Weiteren sei anzumerken, dass der quantitative Output des Beschwerdeführers im Vergleich mit anderen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler auf seinem Niveau eher tief gewesen sei.

- 5.4.1 Gemäss dem Merkblatt «Personalgespräch – Wegleitung für Vorgesetzte und Mitarbeitende» (nachfolgend: Merkblatt; siehe www.personalgespraech.ethz.ch > Personalgespräch, Standortbestimmung/Entwicklungsgespräch, besucht am 14. September 2022) der Beschwerdegegnerin ist bei Mitarbeiterbeurteilungen jeweils eine Gesamtbeurteilung vorzunehmen, welche das Gesamtbild der Leistungen des Mitarbeiters wiedergibt (Merkblatt, S. 7). Es handelt sich bei diesem Merkblatt um eine vollzugsleitende Verwaltungsverordnung (vgl. zum Begriff: HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, a.a.O., S. 20 Rz. 83), welche namentlich Art. 7 Abs. 1 und 3 PVO-ETH konkretisiert.
- 5.4.2 Der Beschwerdeführer erhielt jeweils die Leistungsbeurteilung «A» und für das Jahr 2018 erhielt er die Leistungsbeurteilung «A+» (Urk. 1.6). Der Beschwerdeführer hat die Anforderungen der Beschwerdegegnerin demnach grundsätzlich erfüllt und im Jahr 2018 hat er die Anforderungen bzw. die Erwartungen übertroffen (Merkblatt, S. 7). Wie bereits dargetan, handelt es sich bei diesen Leistungsbeurteilungen jedoch um Gesamtbeurteilungen. Soweit der Beschwerdeführer aus diesen Leistungsbeurteilungen somit herleiten will, dass er die Erwartungen an seine quantitativen und qualitativen Leistungen immer erfüllt habe, kann ihm nicht gefolgt werden. Diese Gesamtbeurteilungen beruhen nicht nur auf den Bewertungen seiner quantitativen und qualitativen Leistungen, sondern z.B. auch auf den Bewertungen seiner Sozialkompetenzen (vgl. Merkblatt, S. 6). So ist es denkbar, dass der Beschwerdeführer etwa die Erwartungen bezüglich Sozialkompetenzen und qualitative Leistungen erfüllt oder gar leicht übertroffen hat,

nicht jedoch in Bezug auf seine quantitativen Leistungen. Die Beschwerdegegnerin bringt denn auch vor, der Beschwerdeführer habe den Erwartungen an seine quantitativen Leistungen nicht immer gerecht werden können. Sie kommt damit ihrer Mitwirkungspflicht hinreichend nach. Dem Beschwerdeführer gelingt es nicht zu beweisen, dass er auch den Erwartungen an seine quantitativen Leistungen stets genügt hat. Er hat demnach die Folgen der Beweislosigkeit nach Art. 8 ZGB zu tragen.

- 5.4.3 Der Vollständigkeit halber ist zu erwähnen, dass der Arbeitnehmer ohnehin keinen Anspruch darauf hat, dass die Bewertungen aus den Mitarbeiterbeurteilungen unverändert ins Arbeitszeugnis übernommen werden. Die Arbeitgeberin verfügt diesbezüglich über ein Ermessen (vgl. dazu WASMUTH-AVYÜZEN, Die Mitarbeiterbeurteilung aus rechtlicher Sicht, 2022, S. 17 Rz. 35). Im Sinne der Erwägungen erweist sich die Rüge des Beschwerdeführers als unbegründet.
- 5.5 Im Rechtsbegehren 5 der Beschwerde vom 13. Dezember 2021 (Urk. 1) beantragt der Beschwerdeführer, den Satz «His scientific qualities and ability to work in a team were also noticed by our scientific partners in Switzerland and the members of our institute» wie folgt abzuändern: «His scientific qualities and the ability to work in a team was also positively noticed by our scientific partners in Switzerland and all other members of the group». Er bringt dazu vor, dass damit hervorgehoben werde, dass seine Zusammenarbeit auch von den anderen Teammitgliedern und Partnern auf durchaus positive Art und Weise wahrgenommen und geschätzt worden sei.
- 5.5.1 Die Beschwerdegegnerin hat sich mit der Ergänzung des Wortes «positively» bereits einverstanden erklärt und darüber wurde eine Einigung im Sinne von Art. 33b VwVG erzielt (vgl. die Erwägungen 4. bis 4.3), weshalb darauf nicht mehr einzugehen ist. Sodann ist die Beschwerdegegnerin der Meinung, dass «the» bereits alle Mitarbeitenden umfasse. Falls «all» als noch umfassender empfunden werde, könne sie nicht dahinterstehen, weil nicht alle Mitarbeitenden die positive Teamfähigkeit des Beschwerdeführers erkannt hätten. Sie sei dennoch bereit, «the» stehen zu lassen. Zudem würde der Wortlaut «all other» die wissenschaftlichen Partner in der Schweiz auch als Mitglieder des Instituts bezeichnen, was nicht korrekt sei (Urk. 3, S. 4).

- 5.5.2 Neben den angeführten unterstrichenen Änderungen hat der Beschwerdeführer den obenstehenden Satz auch in einigen weiteren Punkten verändert. Diesbezüglich dürfte es sich ebenfalls um Zitierfehler handeln, zumal die Verbform «was» im obenstehenden Satz falsch wäre, da sich das Verb u.a. auf ein Mehrzahlnomen («qualities») bezieht. Ohnehin liegt der exakte Wortlaut im Ermessen der Beschwerdegegnerin (vgl. Erwägung 5), weshalb auf diese nebensächlichen Punkte nicht weiter einzugehen ist. Fraglich bleibt jedoch, ob die Formulierung «the» wahr und wohlwollend ist. Zudem ist zu prüfen, ob die Formulierungen «the» und «all other» austauschbar sind. Sind die Formulierungen austauschbar, steht es im Ermessen der Beschwerdegegnerin, sich für einen der beiden Begriffe zu entscheiden. In diesem Fall setzt die ETH-BK ihr eigenes Ermessen nicht an die Stelle des vorinstanzlichen (siehe Erwägung 5).
- 5.5.3 Die Formulierung «the members of our institute» wird übersetzt mit «die Mitglieder unseres Instituts». Demgegenüber meint die Formulierung «all other members of our institute» «alle anderen Mitglieder unseres Instituts» (übersetzt auf www.deepl.com, besucht am 14. September 2022). Die von der Beschwerdegegnerin verwendete Formulierung ist demzufolge umfassend und meint sämtliche Mitglieder des Instituts. Die Begriffe «the» und «all other» sind insofern grundsätzlich austauschbar, da sich beide Formulierungen auf sämtliche Teammitglieder beziehen. Damit ist auch gesagt, dass beide Formulierungen gleichermaßen wohlwollend sind. In diesem Sinne steht es im Ermessen der Beschwerdegegnerin, sich für eine der beiden Formulierungen zu entscheiden. Sodann ist mit der Beschwerdegegnerin einig zu gehen, dass die von ihr gewählte Formulierung sogar präziser ist, da der Wortlaut «all other» die wissenschaftlichen Partner in der Schweiz fälschlicherweise als Institutsmitglieder bezeichnen würde. Die Rüge des Beschwerdeführers erweist sich demnach als unbegründet.
6. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass bezüglich des Datums des Arbeitszeugnisses und bezüglich dem Antrag 5 zu Ziff. 8 der angefochtenen Verfügung eine Einigung erzielt worden ist. Dabei haben sich die Parteien jeweils auf den Antrag des Beschwerdeführers geeinigt. Die Beschwerdegegnerin hat sich in diesen beiden Punkten faktisch unterzogen (siehe Erwägungen 4 bis 4.3). Schliesslich erweist sich das

Rechtsbegehren 3 des Beschwerdeführers als begründet (vgl. Erwägung 5.3), weshalb die Beschwerde teilweise gutzuheissen ist, soweit sie nicht infolge der Einigung gegenstandslos geworden ist.

7. Bei personalrechtlichen Angelegenheiten im Anwendungsbereich des BPG ist das Beschwerdeverfahren vor der ETH-BK kostenlos, ausser bei vorliegend nicht gegebener Mutwilligkeit (Art. 34 Abs. 2 BPG). Demnach sind dem Beschwerdeführer keine Verfahrenskosten aufzuerlegen.
8. Die Beschwerdeinstanz kann der ganz oder teilweise obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Parteientschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG). Die Entschädigung ist im Dispositiv zu beziffern. Sie ist der Beschwerdegegnerin als autonome Anstalt aufzuerlegen (Art. 64 Abs. 2 VwVG).

Zunächst einmal wurde zwischen den Parteien eine teilweise Einigung nach Art. 33b VwVG erzielt (Erwägungen 4. bis 4.3), welche zur teilweisen Abschreibung des Beschwerdeverfahrens führt. Die Beschwerdegegnerin hat sich im Rahmen dieser Einigung mit den Anträgen des Beschwerdeführers einverstanden erklärt und sich somit faktisch unterzogen, weshalb sie im Umfang dieser Einigung als unterliegend zu gelten hat. Dem Beschwerdeführer ist im entsprechenden Umfang eine Parteientschädigung für notwendige Auslagen zuzusprechen. Sodann ist die Beschwerde in einem Punkt gutzuheissen. Gesamthaft hat der Beschwerdeführer somit zu rund einem Drittel obsiegt. Indem vonseiten des Beschwerdeführers keine Honorarnote einging, hat er die Festlegung der Parteientschädigung implizit ins Ermessen der ETH-BK gelegt. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine reduzierte Parteientschädigung – bestimmt auf einen Pauschalbetrag von CHF 600 – innert 30 Tagen seit Rechtskraft des Entscheids zu bezahlen (vgl. Art. 7 Abs. 2 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE; SR 173.320.2]). Die mehrheitlich obsiegende Beschwerdegegnerin hat als Bundesbehörde keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 7 Abs. 3 VGKE).

Demnach erkennt die ETH-Beschwerdekommision:

1. Die teilweise Einigung zwischen den Parteien wird genehmigt.
 - Die Beschwerdegegnerin hat den nachstehenden Satz im Arbeitszeugnis wie folgt mit «positively» zu ergänzen: «His scientific qualities and ability to work in a team were also positively noticed by our scientific partners in Switzerland and the members of our institute.»
 - Sodann hat sie das Arbeitszeugnis auf das rechtliche Enddatum des Arbeitsverhältnisses – mithin auf den 31. August 2020 – zu datieren.
2. Die Beschwerde wird teilweise gutgeheissen, soweit das Verfahren nicht infolge Gegenstandslosigkeit abgeschrieben wird.
3. Die Beschwerdegegnerin hat im Arbeitszeugnis nach dem Satz «Of particular importance are two manuscripts, published in the high-level journals PNAS (in [...]) and Advanced Science (in [...]), where A._____ has been the lead author.» den nachstehenden Satz einzufügen: «The manuscripts published by A._____ as a first author were based on his own ideas and he designed the experimental studies independently.»
4. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.
5. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine reduzierte Parteientschädigung von CHF 600 innert 30 Tagen seit Rechtskraft dieses Entscheids zu bezahlen.
6. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, je gegen Rückschein.

Im Namen der ETH-Beschwerdekommision

Die Präsidentin:

Barbara Gmür

Der juristische Sekretär:

Rafael Zünd

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann gemäss Art. 50 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) innert **30 Tagen** seit Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist direkt beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, einzureichen. Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder der Beschwerdeführerin bzw. der Vertretung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen (Art. 52 VwVG).